

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2024

19.12.2024

Nr. 42

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby	(S. 02)
2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Damp	(S. 08)
3. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kosel	(S. 14)
4. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Thumby	(S. 20)
5. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby	(S. 26)
6. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby (Gebührensatzung)	(S. 32)
7. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Barkelsby	(S. 36)
8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Damp über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	(S. 37)
9. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Altenhof (Beitrags- und Gebührensatzung)	(S. 38)
10. 1. Nachtragssatzung Barkelsby für das Haushaltsjahr 2024	(S. 39)
11. 1. Nachtragssatzung Fleckeby für das Haushaltsjahr 2024	(S. 41)
12. 1. Nachtragssatzung Holzdorf für das Haushaltsjahr 2024	(S. 43)
13. 1. Nachtragssatzung Winnemark für das Haushaltsjahr 2024	(S. 45)
14. Haushaltssatzung Barkelsby für das Haushaltsjahr 2025	(S. 47)
15. Haushaltssatzung Fleckeby für das Haushaltsjahr 2025	(S. 49)
16. Haushaltssatzung Holzdorf für das Haushaltsjahr 2025	(S. 51)
17. Haushaltssatzung Winnemark für das Haushaltsjahr 2025	(S. 53)
18. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Güby	(S. 55)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Brodersby erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung ausgedrückt in EURO (€).
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 4) multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung (Abs. 5) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Abs. 6) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs.7) und multipliziert mit 100.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewerts ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend), durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) ermittelt und veröffentlicht werden. Für die Steuerjahre bis zum 31.12.2023 ist der im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs aktuelle Bodenrichtwert maßgebend. Für die Steuerjahre ab 01.01.2024 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war.
- (4) Wasserlagen im Sinne der vom Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstmals zum Stichtag 01.01.2024 zusätzlich zu vorhandenen Bodenrichtwertzonen deckungsgleich gebildeten Bodenrichtwertzonen (anzuwenden gemäß Abs. 3 Satz 4 ab 01.01.2025) sind Lagen, bei denen die Nähe zu einem Gewässer ein wertbildendes Kriterium darstellt. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken mit direkter Lage an einem Gewässer. Folgende Grundstücke befinden sich in einer Wasserlage im Sinne dieser Satzung (genannt mit Hausnummern oder als ganze Straßenzüge, wenn keine Hausnummern genannt):

Ortsteil Schönhagen

Am Kurgarten

Günter-Remien-Ring gerade Hausnummern 40 bis 44, 54 bis 62 und 74

Holmer Weg 12 und 14

Lückeberg

Möwenring ungerade Hausnummern 21 bis 27

Nordhagener Straße gerade Hausnummern 20 und 22, 32 bis 42, ungerade Hausnummern 15 bis 21

Strandblick ungerade Hausnummern 7 bis 33, gerade Hausnummer 36

Strandstraße 24

- (5) Ist für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der an das Grundstück angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt.
- (6) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WofIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WofIV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (7) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweit-

wohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.

- (8) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppelhäuser	0,9
Eigentums- / Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. auf Mietwohngrundstücken mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (9) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 266 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 99 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	265 bis 225 Verfügbarkeitstage (= 100 bis 140 Vermietungstage)	72 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 225 Verfügbarkeitstage (= über 140 Vermietungstage)	61 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 6,5 % der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.

- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der Steuerpflichtige hat die Steuerklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen sowie Wohnflächenaufmaße; und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Artikel 6 abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
- a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.
- Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby vom 22.09.2021.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 13.12.2024
Gemeinde Brodersby
gez. Dieter Olma
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Damp

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Damp erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung ausgedrückt in EURO (€).
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 4) multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung (Abs. 5) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Abs. 6) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs.7) und multipliziert mit 100.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewerts ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend), durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) ermittelt und veröffentlicht werden. Für die Steuerjahre bis zum 31.12.2023 ist der im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs aktuelle Bodenrichtwert maßgebend. Für die Steuerjahre ab 01.01.2024 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war.
- (4) Wasserlagen im Sinne der vom Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstmals zum Stichtag 01.01.2024 zusätzlich zu vorhandenen Bodenrichtwertzonen deckungsgleich gebildeten Bodenrichtwertzonen (anzuwenden gemäß Abs. 3 Satz 4 ab 01.01.2025) sind Lagen, bei denen die Nähe zu einem Gewässer ein wertbildendes Kriterium darstellt. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken mit direkter Lage an einem Gewässer. Folgende Grundstücke befinden sich in einer Wasserlage im Sinne dieser Satzung (genannt mit Hausnummern oder als ganze Straßenzüge, wenn keine Hausnummern genannt):
 - Fischleger
- (5) Ist für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der an das Grundstück angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt.
- (6) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WofIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WofIV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (7) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.

- (8) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppelhäuser	0,9
Eigentums- / Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. auf Mietwohngrundstücken mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (9) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 261 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 104 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	260 bis 246 Verfügbarkeitstage (= 105 bis 119 Vermietungstage)	72 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 246 Verfügbarkeitstage (= über 119 Vermietungstage)	67 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für die Zeit vom 01.0.2019 bis 31.12.2024 5,5 % und ab 01.01.2025 5,0 % der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der Steuerpflichtige hat die Steuerklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen sowie Wohnflächenaufmaße; und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Artikel 6 abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten

- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
- a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.
- Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Damp vom 27.08.2021 einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundla-

- ge der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2024
Gemeinde Damp
gez. Barbara Feyock
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kosel

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kosel erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung ausgedrückt in EURO (€).
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 4) multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung (Abs. 5) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Abs. 6) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs.7) und multipliziert mit 100.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewerts ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend), durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) ermittelt und veröffentlicht werden. Für die Steuerjahre bis zum 31.12.2023 ist der im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs aktuelle Bodenrichtwert maßgebend. Für die Steuerjahre ab 01.01.2024 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war.
- (4) Wasserlagen im Sinne der vom Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstmals zum Stichtag 01.01.2024 zusätzlich zu vorhandenen Bodenrichtwertzonen deckungsgleich gebildeten Bodenrichtwertzonen (anzuwenden gemäß Abs. 3 Satz 4 ab 01.01.2025) sind Lagen, bei denen die Nähe zu einem Gewässer ein wertbildendes Kriterium darstellt. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken mit direkter Lage an einem Gewässer. Folgende Grundstücke befinden sich in einer Wasserlage im Sinne dieser Satzung (genannt mit Hausnummern oder als ganze Straßenzüge, wenn keine Hausnummern genannt):

Am Kollsee

Bohnertfeld 4 bis 9

Königsburg

Ortsteil Hülsen:

Hülsen alle geraden Hausnummern von 2 bis 44 und ungerade Hausnummern 1, 3 und 13 bis 17

Illexweg

Kehlkar

Ortsteil Missunde

Am Granberg gerade Hausnummern von 36 bis 38 und alle ungeraden Hausnummern von 1 bis 53

Am Hünengrab alle ohne Hausnummer 2

An de Wees

An der Fähre

Schleiufer

Waldweg

Zur Fähre

Ortsteil Weseby

An der Großen Breite

Schleiblick 5 und 7 bis 52

Tannenweg

Zum Strand

- (5) Ist für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der an das Grundstück angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt.
- (6) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoflV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoflV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (7) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.

- (8) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppelhäuser	0,9
Eigentums- / Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. auf Mietwohngrundstücken mit mind. 3 Wohnungen, sonstige Wohngebäude auf fremdem Grund und Boden	0,8

- (9) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 181 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 184 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	180 bis 91 Verfügbarkeitsstage (= 185 bis 274 Vermietungstage)	60 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 91 Verfügbarkeitsstage (= über 274 Vermietungstage)	30 %

5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 11 %, für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 5,0 % und ab 01.01.2025 4,5 % der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der Steu-

erpflichtige hat die Steuerklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen sowie Wohnflächenaufmaße; und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Artikel 6 abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

- b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.
- Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kosel vom 26.08.2021.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 05.12.2024
Gemeinde Kosel
gez. Tobias Hansen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Thumby

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Thumby erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung ausgedrückt in EURO (€).
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 4) multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung (Abs. 5) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Abs. 6) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs.7) und multipliziert mit 100.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewerts ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend), durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) ermittelt und veröffentlicht werden. Für die Steuerjahre bis zum 31.12.2023 ist der im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs aktuelle Bodenrichtwert maßgebend. Für die Steuerjahre ab 01.01.2024 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war.
- (4) Wasserlagen im Sinne der vom Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstmals zum Stichtag 01.01.2024 zusätzlich zu vorhandenen Bodenrichtwertzonen deckungsgleich gebildeten Bodenrichtwertzonen (anzuwenden gemäß Abs. 3 Satz 4 ab 01.01.2025) sind Lagen, bei denen die Nähe zu einem Gewässer ein wertbildendes Kriterium darstellt. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken mit direkter Lage an einem Gewässer. Folgende Grundstücke befinden sich in einer Wasserlage im Sinne dieser Satzung (genannt mit Hausnummern, die auch Unterteilungen nach Buchstaben einschließen, oder als ganze Straßenzüge, wenn keine Hausnummern genannt):
 - Alter Schulweg
 - Bienebek
 - Bienebek-Mühle
 - Dorfstraße gerade Hausnummern 22 bis 34, ungerade Hausnummern 19 und 21
 - Guckelsby Hausnummern 4, 5, 6 und 7
 - Pastoratsweg
 - Scharmatt
 - Schleiweg
- (5) Ist für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der an das Grundstück angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt.
- (6) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoflV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoflV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (7) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbau-

ten, insbesondere bei Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.

- (8) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppelhäuser	0,9
Eigentums- / Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. auf Mietwohngrundstücken mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (9) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 276 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 89 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	275 bis 265 Verfügbarkeitstage (= 90 bis 100 Vermietungstage)	75 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 265 Verfügbarkeitsstage (= über 100 Vermietungstage)	72 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 5,0 % der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der Steuerpflichtige hat die Steuerklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen sowie Wohnflächenaufmaße; und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Artikel 6 abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten

- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
- a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.
- Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Thumbly vom 11.12.2020.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundla-

- ge der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 11.12.2024
Gemeinde Thumbby
gez. Martin von Spreckelsen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. gabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rieseby erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung ausgedrückt in EURO (€).
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 4) multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung (Abs. 5) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Abs. 6) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs.7) und multipliziert mit 100.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewerts ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend), durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) ermittelt und veröffentlicht werden. Für die Steuerjahre bis zum 31.12.2023 ist der im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs aktuelle Bodenrichtwert maßgebend. Für die Steuerjahre ab 01.01.2024 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war.
- (4) Wasserlagen im Sinne der vom Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstmals zum Stichtag 01.01.2024 zusätzlich zu vorhandenen Bodenrichtwertzonen deckungsgleich gebildeten Bodenrichtwertzonen (anzuwenden gemäß Abs. 3 Satz 4 ab 01.01.2025) sind Lagen, bei denen die Nähe zu einem Gewässer ein wertbildendes Kriterium darstellt. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken mit direkter Lage an einem Gewässer. Folgende Grundstücke befinden sich in einer Wasserlage im Sinne dieser Satzung (genannt mit Hausnummern, die auch Untertelungen nach Buchstaben einschließen, oder als ganze Straßenzüge, wenn keine Hausnummern genannt):
 - Büstorf 17 und 19
 - Engelsföhr
 - Gut Büstorf
 - Gut Stubbe 1 bis 5
 - Lindaunisbrücke
- (5) Ist für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der an das Grundstück angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt.
- (6) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WofIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WofIV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (7) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.

- (8) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppelhäuser	0,9
Eigentums- / Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. auf Mietwohngrundstücken mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (9) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 296 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 69 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	295 bis 275 Verfügbarkeitstage (= 70 bis 90 Vermietungstage)	80 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 275 Verfügbarkeitstage (= über 90 Vermietungstage)	75 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für die Zeit vom 01.0.2019 bis 31.12.2024 6,5 % und ab 01.01.2025 4,5 % der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der Steuerpflichtige hat die Steuerklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen sowie Wohnflächenaufmaße; und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Artikel 6 abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten

- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
- a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.
- Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt

die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rieseby vom 09.09.2020.

- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2024
Gemeinde Rieseby
gez. Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), § 1 Abs.1, § 2 Abs.1 und 6 Abs.1 bis 5 und Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Fleckeby vom 05.12.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Fleckeby betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine Entwässerung im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in diese abgeleitet wird bzw. in diese hineingelangt.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z. B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt.
Eine Berechnungseinheit sind jeweils (angefangene) 25 m² gebührenpflichtiger Grundstücksfläche; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
- (2) Sofern auf dem Grundstück stehende Gebäude eine Dachbepflanzung aufweisen, die den Anforderungen an ein ökologisches Bauen genügt, oder für Gehwege, Stellflächen und andere befestigte Grundstücksflächen versickerungsfähige Oberflächen wie z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster verwendet werden, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Hierzu werden bei der Feststellung der gesamten überbauten und befestigten Fläche eines Grundstücks bepflanzte Dächer mit 50 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht. Versickerungsfähige Oberflächen werden mit 30 % ihrer

Fläche in Ansatz gebracht. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

- (3) Sofern auf einem Grundstück eine Regenwasserzisterne für den nicht häuslichen Gebrauch betrieben wird, wird die gebührenpflichtige Maßstabsfläche auf 10% der Maßstabsfläche nach dieser Satzung beschränkt, wenn die Regenwassernutzungsanlage ein Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche aufweist. Für Regentonnen und andere Auffanggefäße mit Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
- (4) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Grundstücksflächen, die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ableiten, haben die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstücks sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
- (5) Kommt die oder der Gebührenpflichtige den Mitteilungspflichten nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 10,00 € je Berechnungseinheit (je angefangene 25 m²).

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, d.h. durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen von Niederschlagswasser.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Gebührenanspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Grundstückseigentümers endet mit dem Tag des Eintritts der

Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseingangs folgt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (6) Die Niederschlagswassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen. Ergibt sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.
- (3) Die Niederschlagswassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der §§ 93 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BSDG) sowie § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten über:
- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Haupt- bzw. Nebenwohnsitzes,
 - b) Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der grundsteuerrechtlichen Bewertung durch das Finanzamt
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem Baugesetzbuch
 - aus Bauakten der Unteren Bauaufsichtsbehörde
 - aus dem Liegenschaftskataster.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 4 oder § 8 dieser Satzung seinen Auskunftspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fleckeby, 11.12.2024
 gez. Rainer Röhl
 Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Barkelsby**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby vom 12.12.2024 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 13.12.2024
Gemeinde Barkelsby
gez. Fritz Blaas
Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Damp
über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die
zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 und 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 09.12.2024 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigung beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| a) <u>Grundgebühr</u> | Die Grundgebühr beträgt je Einheit | 44,00 € / Jahr. |
| b) <u>Zusatzgebühr</u> | Die Zusatzgebühr beträgt | 3,13 € / m ³ . |

2. Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| a) Niederschlagswasserbeseitigung je m ² | | 0,45 € /Jahr, |
| b) bei der Fremdwasserbeseitigung | | 1,57 €/ m ³ . |

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2024
Gemeinde Damp
gez. Barbara Feyock
Bürgermeisterin

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Altenhof
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 und 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof vom 05.12.2024 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigung beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4)	6,00 € / Monat
bis QN 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10)	12,00 € / Monat

b) Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,45 €.

2. Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,56 € je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 06.12.2024
Gemeinde Altenhof
gez. Brien
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barkelsy für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	96.400	33.700	3.707.700	3.770.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	301.000	117.800	3.631.700	3.814.900
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	204.600	84.100	-76.000	44.500
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-204.600	-84.100	76.000	-44.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.900	33.700	3.682.300	3.743.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	213.700	117.800	3.558.300	3.654.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	356.600	0	41.700	398.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	128.100	40.000	560.800	648.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	19,44		auf	20,09	

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Barkelsby, 13.12.2024
gez. Blaas
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
ergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024
folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	602.000	387.000	3.761.000	3.976.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	140.200	296.600	3.858.700	3.702.300
Jahresüberschuss	461.800	90.400	-97.700	273.700
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	461.800	90.400	-97.700	273.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	602.000	363.000	3.715.300	3.954.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.100	306.600	3.705.300	3.493.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	238.900	1.296.900	2.306.800	1.248.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	418.400	1.049.000	3.023.300	2.392.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsför- derungsmaßnahmen	von bisher	1.523.900	EUR	auf	260.000	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR

der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	8,62		auf	8,62	

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Fleckeby, 06.12.2024

Röhl
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	320.300	11.000	1.415.000	1.724.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	132.700	10.200	1.247.700	1.370.200
Jahresüberschuss	187.600	800	167.300	354.100
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	187.600	800	167.300	354.100
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.000	11.000	1.404.700	1.710.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.600	10.200	1.201.600	1.273.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	1.000	91.300	400.000	309.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	20.000	1.000	408.400	427.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	1,37		auf	1,38	

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Holzdorf, 12.12.2024
gez. Riemann
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	34.800	6.100	827.600	856.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	165.700	72.800	890.200	983.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	130.900	66.700	62.600	126.800
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-130.900	-66.700	-62.600	-126.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.800	6.100	823.000	851.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	163.700	72.800	869.400	960.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	428.400	960.000	962.500	430.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.500	5.000	903.600	901.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsför- derungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	270.000	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflich-	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR

tungsermächtigungen der Höchstbetrag der Kassenkre- dite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellen- plan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,26		auf	0,26	

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Winnemark, 11.12.2024

Henningsen
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.836.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.875.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 39.400 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | -39.400 EUR |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.795.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.722.500 EUR |
|
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf |
36.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 455.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf | 20,09 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 354 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 349 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Barkelsby, 13.12.2024
Gez. Blaas
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.733.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.700.100 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 33.500 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 33.500 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 3.711.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 3.488.500 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 2.643.000 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 2.199.100 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 8,54 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 303 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 436 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Fleckeby, 06.12.2024

Röhl
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.494.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.375.000 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 137.000 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 137.000 EUR |
| Ausgleichsrücklage | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.480.400 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 1.265.000 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 2.200 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 109.700 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 1,38 Stellen. |
| auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 390 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | 365 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Holzdorf, 12.12.2024
gez. Riemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Haus-haltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 917.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 922.600 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 5.000 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- | -5.000 EUR |
| | gleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 830.000 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 900.000 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- | 1.925.400 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- | 552.900 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investi-tionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,26 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 306 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Winnemark, 11.12.2024

Henningsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

AR 3/2024

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Güby, Holm 13, 24340 Eckernförde,
vertreten durch Notar Dr. Oesterreich in Eckernförde

hat beantragt, sie für die bisher nicht gebuchten Flurstücke

-182 der Flur 1, Gemarkung Güby
Lage: Heiderader Weg; Größe: 128 qm

und

-183 der Flur 1, Gemarkung Güby
Lage: Borgwedeler Weg; Größe: 316 qm

(beide entstanden aus dem ehemaligen Flurstück 93 der Flur 1, Gemarkung Güby)

als Eigentümerin einzutragen und die Flurstücke ins Grundbuch von Güby Blatt 106 einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrages wurde vorgetragen:

„Die Gemeinde Güby erklärt, dass das o.g. ehemalige Flurstück 96 (fortgeführt in die Flurstücke 182 und 183) in ihrem Eigentum steht, dieses jedoch offensichtlich nicht im Grundbuch gebucht ist. Das Flurstück 96 wird seit Jahrzehnten von der Gemeinde Güby unterhalten einschließlich des Winterdienstes und dient überwiegend dem öffentlichen Verkehr (Straße/Wegefläche).“

Das Grundbuchamt beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen. Einwendungen gegen das beabsichtigte Einlegungsverfahren und die Eintragung der Antragstellerin als Eigentümerin sind binnen sechs Wochen seit Aushang oder Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht Eckernförde –Grundbuchamt-, Reeperbahn 45-47, 24340 Eckernförde schriftlich zu erheben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Ankündigung entsprechend verfahren werden.

Eine Karte der Flurstücke kann im Gericht eingesehen werden.

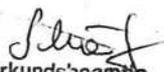
Eckernförde, den 09.12.2024

Amtsgericht Eckernförde

Isensee, Rechtspflegerin



Ausgefertigt
Eckernförde, 11. 12. 2024


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Justizangestellte

Auszug aus dem Liegenchaftskataster

Liegenchaftskarte 1 : 1000

Erstellt am 29.8.2024

Flurstück: 182
Flur: 1
Gemarkung: Guby

Gemeinde: Guby
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

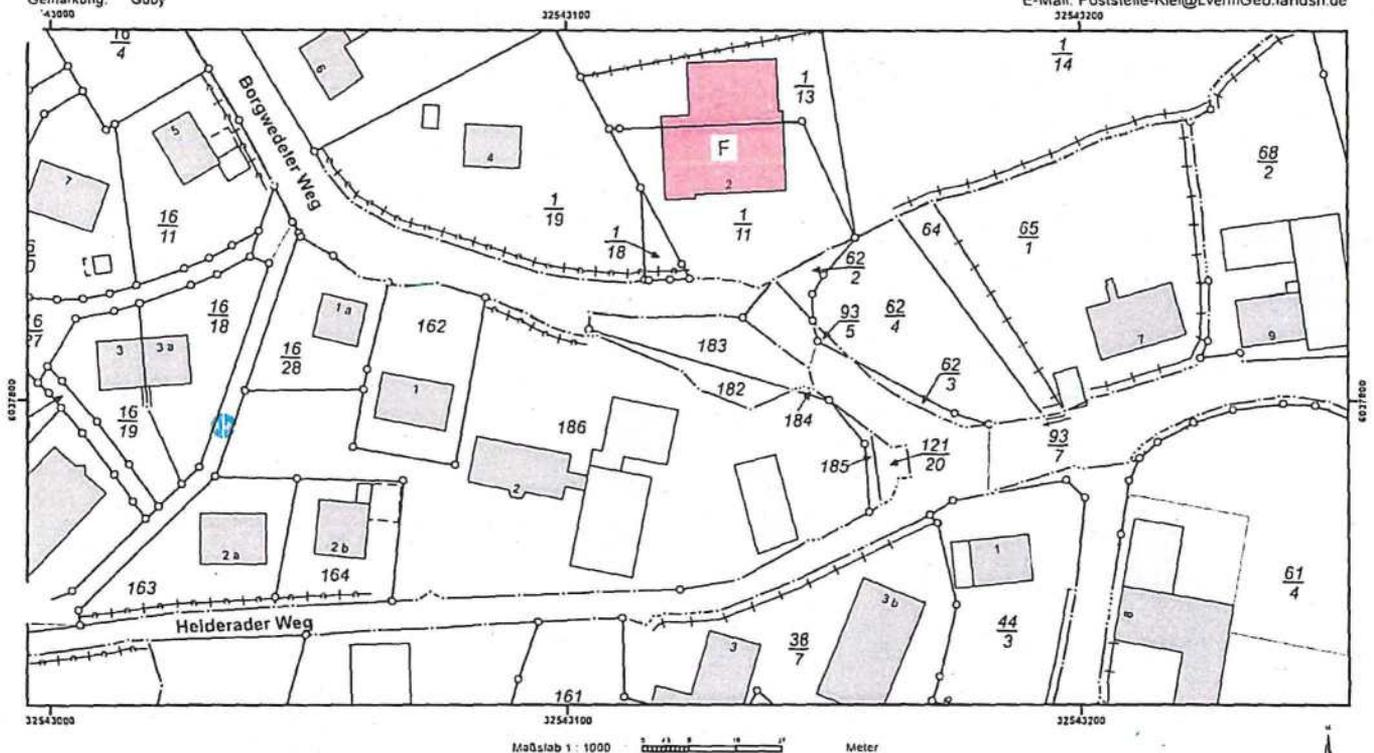
Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431 23763-0

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



Für den Maßstab dieses Auszuges aus dem Liegenchaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabstabskenn maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§ 9 Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung).